

## 17. Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

### 17.0

<sup>1</sup>Die Vorschrift regelt die Berücksichtigung von Zeiten des nichtberufsmäßigen Wehrdienstes und Vollzugsdienstes der Polizei sowie des Zivildienstes. <sup>2</sup>Bei der Berücksichtigung von Zeiten in dem von Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 sind Art. 21 und 25 zu beachten.

#### 17.1.1

Die Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 1 geht der Berücksichtigung nach Art. 18, 19, 20 und 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 vor.

#### 17.1.2

<sup>1</sup>Die Dauer eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes in der Bundeswehr oder eines Zivildienstes ergibt sich aus der Dienstzeitbescheinigung (§ 32 SG bzw. § 46 Abs. 1 ZDG). <sup>2</sup>Die Dauer eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes in der NVA ergibt sich aus dem Wehrdienstausweis.

#### 17.1.3

Der nichtberufsmäßige Wehrdienst in der Bundeswehr umfasst die in § 4 Wehrpflichtgesetz (WPfG) genannten Arten des Wehrdienstes sowie nach früherem Wehrrecht geleisteten Wehrdienst.

#### 17.1.4

Der nichtberufsmäßige Wehrdienst umfasst auch die Zeit des Ruhens der Dienstverhältnisse ehemaliger Angehöriger der NVA (vgl. Nr. 16.1.2 Satz 2), soweit währenddessen tatsächlich Wehrdienst geleistet wurde.

#### 17.1.5

<sup>1</sup>Der nichtberufsmäßige Wehrdienst umfasst auch den Grundwehrdienst in der NVA in der Zeit zwischen dem 1. März 1956 und dem 2. Oktober 1990. <sup>2</sup>Die Wehrpflicht in der ehemaligen DDR wurde am 25. Januar 1962 durch Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht vom 24. Januar 1962 eingeführt; vor dem 1. Mai 1962 war der Wehrdienst bis zu drei Jahren freiwillig. <sup>3</sup>Die gesetzliche Dauer des Grundwehrdienstes in der ehemaligen DDR betrug vom

1. Mai 1962 bis 30. April 1990 18 Monate

1. Mai 1990 bis 2. Oktober 1990 12 Monate

<sup>4</sup>Die wehrdienstleistenden Soldaten der NVA wurden mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 Soldaten der Bundeswehr (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages).

#### 17.1.6

Nichtberufsmäßiger Wehrdienst in fremden Streitkräften ist nur soweit er nach § 8 Abs. 2 WPfG auf den deutschen Wehrdienst (vgl. Nr. 17.1.3) ganz oder teilweise angerechnet wurde und im Umfang der tatsächlichen Anrechnung zu berücksichtigen.

#### 17.1.7

Nichtberufsmäßiger Polizeivollzugsdienst im Sinn des Abs. 1 Nr. 1 ist der nicht von Art. 16 Abs. 1 erfasste, die Arbeitskraft voll beanspruchende Dienst u. a. auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht (§§ 49 ff. des Bundesgrenzschutzgesetzes).

#### 17.1.8

Einem Zivildienst nach dem ZDG stehen gleich:

##### 17.1.8.1

<sup>1</sup>Wehrersatzdienst als Bausoldat der ehemaligen DDR gemäß der Anordnung vom 7. September 1964 (GBI I Nr. 11/1964 S. 1290) in der Zeit bis zum 28. Februar 1990. <sup>2</sup>Die gesetzliche Dauer des Wehrersatzdienstes von 1964 bis 30. April 1990 betrug 18 Monate.

### **17.1.8.2**

<sup>1</sup>Zivildienst auf Grund der Verordnung über den Zivildienst in der DDR vom 20. Februar 1990 (GBI I Nr. 10/1990 S. 79) in der Zeit vom 1. März 1990 bis 2. Oktober 1990. <sup>2</sup>Zivildienstpflichtige Personen gelten mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 als anerkannte Kriegsdienstverweigerer im Sinn des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (Anlage I Kapitel X Sachgebiet C Abschnitt III Nr. I Einigungsvertrag).

<sup>3</sup>Die Dauer des Zivildienstes der DDR betrug zwölf Monate.

### **17.1.9**

<sup>1</sup>Zeiten einer Heilbehandlung (vgl. § 10 Bundesversorgungsgesetz – BVG) sind nach Abs. 1 Nr. 2 zu berücksichtigen, wenn die Krankheit oder Verwundung mit einer der in Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 16 Abs. 1 genannten Zeiten in ursächlichem Zusammenhang steht. <sup>2</sup>Dies ist anzunehmen, wenn die Arbeitsunfähigkeit bei der Entlassung vorgelegen hat und die Heilbehandlung im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die Entlassung erfolgte. <sup>3</sup>Arbeitsunfähig ist, wer infolge Krankheit oder Verwundung seine bisher ausgeübte Tätigkeit nicht (weiter-)verrichten kann.

### **17.2**

Zu Abs. 2 wird auf die zugehörigen Nrn. 14.1.3 bis 14.3.3 verwiesen.